

# Mitteilungsvorlage

Vorlage Nr.: 169/2021

Amt: Finanzen	Datum: 06.10.2021
Bearbeiter: Verena Huppert	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	07.10.2021	nicht öffentlich
Rat	14.10.2021	öffentlich

## Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 3.217,55 € für die Telefonanlage der Grundschule Rodenkirchen

### Sach- und Rechtslage:

In den Sommerferien ist die Telefonanlage der Grundschule Rodenkirchen durch einen technischen Defekt unbrauchbar geworden, so dass eine neue Telefonanlage installiert werden musste. Die Kosten dafür belaufen sich auf einen Betrag von 3.217,55 €. Da im Haushalt 2021 keine Mittel für eine Telefonanlage eingeplant waren, handelt es sich hierbei um eine außerplanmäßige Aufwendung. Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Da die Grundschule Rodenkirchen jederzeit über eine Telefonanlage verfügen muss, ist diese Aufwendung als zeitlich und sachlich unabweisbar anzusehen.

Die Deckung ist folgendermaßen gewährleistet:

217,55 €: Kostenstelle 31114 Sporthalle Seefeld  
Kostenträger 4240103 Sportanlagen Seefeld  
Sachkonto 0720002 Zugänge Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.000,00 €: Kostenstelle 31117 Sportplätze Seefeld  
Kostenträger 4240103 Sportanlagen Seefeld  
Sachkonto 0720002 Zugänge Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.000,00 €: Kostenstelle 31115 Sportplätze Rodenkirchen  
Kostenträger 4240101 Sportanlagen Rodenkirchen  
Sachkonto 0720002 Zugänge Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.000,00 €: Kostenstelle 31116 Sportplätze Schwei  
Kostenträger 4240102 Sportanlagen Schwei  
Sachkonto 0720002 Zugänge Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Zuständigkeit für die Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung hängt von der Art der Mittelüberschreitung ab. Nach § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte in Fällen von unerheblicher Bedeutung. Bei der Telefonanlage für die Grundschule Rodenkirchen handelt es sich gemäß § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Stadland um einen Fall von unerheblicher Bedeutung, da ein Betrag von 5.000,00 € nicht

überschritten wird.

**Anlagen:**